

Organisationsreglement

Grundlagenentwurf vom 22. Juni 2022
Genehmigt an der Verwaltungssitzung vom 28. Juni 2022
Überarbeitung vom September 2022
Genehmigt an der Verwaltungssitzung vom 6. Oktober 2022
Überarbeitung vom Dezember 2022
Genehmigt an der Verwaltungssitzung vom 14. Dezember 2022
Überarbeitung vom Dezember 2023
Genehmigt an der Verwaltungssitzung vom 27. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Mitgliederkategorien	Seite 2
2. Andere Kategorien	Seite 2
3. Leitung der Genossenschaft Zeitgut RegioSursee	Seite 3
4. Entschädigungen	Seite 4
5. Besprechungsarchitektur	Seite 4
6. Entscheide in Organen	Seite 6
7. Freiwilligenarbeit	Seite 7
8. Erfahrungsaustausch	Seite 8

1. Mitgliederkategorien

Die Genossenschaft Zeitgut RegioSursee kennt folgende Mitgliederkategorien

1.1 Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder umfassen Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder.

Einzelmitglieder mit gezeichnetem Genossenschaftsschein:

- Einzelpersonen
 - Jahresgebühr: 50.-
 - Anteilschein: 100.- einmalig

Kollektivmitglieder mit gezeichnetem Genossenschaftsschein:

- Organisationen / juristische Personen
 - Jahresgebühr: minimal 225.- bis maximal 1'200.-
 - Anteilschein: 100.- einmalig

Es werden folgende Abstufungen bei der Kollektivmitgliedschaft geführt:

- CHF 225.- bei 1 bis 10 Freiwilligen in der Organisation,
- CHF 450.- bei 11 bis 25 Freiwilligen in der Organisation,
- CHF 650.- bei 26 bis 50 Freiwilligen in der Organisation,
- CHF 850.- bei 51 bis 100 Freiwilligen in der Organisation,
- CHF 1'200.- ab 101 Freiwilligen in der Organisation.

In der Kategorie Kollektivmitgliedschaft wird eine Unterkategorie «Assoziiertes Mitglied» geführt. Diese gelangt dann zur Anwendung, wenn es sich um einzelne oder zusammengeschlossene Non-Profit Organisationen handelt, welche die Zeitgut Philosophie unterstützen, jedoch nicht Vollmitglied (Stimm-/Wahlrecht) werden möchten.

Die Jahresbeträge der assoziierten Mitgliedschaft bewegen sich zwischen CHF 50.- und 100.-.

Den Kollektivmitgliedern werden 1 jährliche Statistik, sowie 1 Informationsanlass angeboten. Kollektivmitglieder haben das Recht, auf der Website von Zeitgut RegioSursee aufgeführt zu werden.

Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder besitzen je eine Stimme.

1.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

In den Statuten sind diese in Artikel 8 und 9 geregelt.

2. Andere Kategorien

2.1 Partner

Dabei handelt es sich um Organisationen, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, mit denen Zeitgut RegioSursee im Rahmen eines Mandatsvertrages zusammenarbeitet. Sie werden auf der Website von Zeitgut RegioSursee aufgeführt.

2.2 Unterstützende

Die operative Tätigkeit von Zeitgut RegioSursee benötigt Zuwendungen von Sponsoren und Stiftungen. Diese werden aktiv angegangen und erscheinen auf der Website von Zeitgut RegioSursee.

3. Leitung der Genossenschaft Zeitgut RegioSursee

Die Verwaltung (im folgenden Vorstand genannt) ist das oberste Geschäftsleitungsorgan der Genossenschaft und trägt die Gesamtverantwortung für ihre Tätigkeiten (strategische und operativ). Er wird von der Generalversammlung gewählt.

Er informiert ausserhalb der regulären Genossenschafterversammlung periodisch die Genossenschafte(r)innen und Genossenschafte(r) in geeigneter Weise über wesentliche Ereignisse, die diesen einen Überblick über die Tätigkeit und den Zustand der Genossenschaft geben.

Der Vorstand kann operative Tätigkeiten oder spezielle Anliegen an ein geeignetes Organ übertragen, bleibt für dessen Ergebnisse aber vollumfänglich im Rahmen des Genossenschaftsrechts verantwortlich.

3.1 Die Führungsorgane sind:

- Vorstand
- Präsident/in

3.2 Weitere Organe sind:

- Koordinationsstelle
- Schlichtungsstelle

4. Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Organe kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die ehrenamtlich erbrachten Stunden können in ein persönliches Zeitgutkonto überführt werden (siehe auch 7.2).

5. Besprechungsarchitektur

5.1 Grundsätzliches

Jedes Mitglied des Organs:

- sollte bei jeder Sitzung dieses Organs anwesend oder vertreten sein;
- kann eine bereits stimmberechtigte Stellvertretung oder Bevollmächtigte/n zur Teilnahme und Stimmabgabe bei jeder Sitzung ernennen;
- nimmt in kooperativer Weise an den Sitzungen teil.
- Die Sitzungen können persönlich oder virtuell (z.B. Zoom) abgehalten werden.

5.2. Vorbereitung und Organisation der Sitzungen

Vorsitzende eines Organs berufen Sitzungen dieser Organe ein.

Organ	Ordentliche Sitzung	Ausserordentliche Sitzung
Generalversammlung (Genossenschafts- versammlung)	Einmal im Jahr	Jederzeit auf schriftliches Verlangen, wenn von einem 1/10 der Mitglieder verlangt. Wenn vom Vorstand verlangt. Wenn von Revisionsstelle verlangt. Wenn von vorhergehender Generalversammlung verlangt.
Vorstandstreffen	Mindestens viermal im Jahr	Jederzeit auf schriftliches Verlangen
Schlichtungsstelle	Nach Bedarf	Regelt die Kommission selbständig.
Kommissionen	Mindestens zweimal im Jahr	Regelt die Kommission selbständig.

5.3. Fristen im Zusammenhang mit Sitzungen

Die Mitglieder eines Organs werden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der unten angegebenen Fristen schriftlich benachrichtigt.

5.3.1 Ankündigung einer Besprechung

Organ	Ordentliche Sitzung	Ausserordentliche Sitzung
Generalversammlung	21 Kalendertage	14 Kalendertage
Vorstandstreffen	14 Kalendertage	7 Kalendertage
Kommissionssitzungen	7 Kalendertage	4 Kalendertage

5.3.2 Versenden der Tagesordnung:

Vorsitzende eines Organs erstellen und senden jedem Mitglied dieses Organs eine schriftliche Tagesordnung spätestens an den unten angegebene Mindestzahl von Tagen vor der Sitzung zu.

Organ	Ordentliche Sitzung	Ausserordentliche Sitzung
Generalversammlung	21 Kalendertage	10 Kalendertage
Vorstandstreffen	7 Kalendertage	4 Kalendertage
Kommissionssitzungen	5 Kalendertage	3 Kalendertage

5.3.3 Hinzufügen von Tagesordnungspunkten:

Jeder Tagesordnungspunkt, der einen Beschluss der Mitglieder eines Organs erfordert, muss in der Tagesordnung als solcher gekennzeichnet sein. Jedes Mitglied eines Organs kann durch schriftliche Mitteilung an alle anderen Mitglieder dieses Organs bis zu der unten angegebenen Mindestzahl von Tagen vor der Sitzung einen Punkt auf die ursprüngliche Tagesordnung setzen.

Organ	Ordentliche Sitzung	Ausserordentliche Sitzung
Generalversammlung	14 Kalendertage	10 Kalendertage
Vorstandstreffen	10 Kalendertage	7 Kalendertage
Kommissionssitzungen	5 Kalendertage	3 Kalendertage

Während einer Sitzung können die Anwesenden mit einfachem Mehr beschliessen, einen neuen Punkt auf die ursprüngliche Tagesordnung zu setzen, mit Ausnahme der Generalversammlung.

5.3.4 Protokolle der Sitzungen

Der oder die Vorsitzende eines Organs veranlasst die Erstellung eines schriftlichen Protokolls über alle getroffenen Entscheidungen in der Sprache der Sitzung. Vorsitzende senden den Protokollentwurf innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Sitzung an alle Mitglieder.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Übermittlung beim Vorsitzenden schriftlich einen Einwand gegen die Richtigkeit des Protokollentwurfs erhoben hat.

Der oder die Vorsitzende dokumentiert das Protokoll und die Genehmigungen in Loomio im «Betriebsprotokoll-Logbuch» der Genossenschaft, um sie formell festzuhalten, zu sichern und an alle Mitglieder des Organs zu verteilen.

6. Entscheide in Organen

Beim Konsens diskutieren wir in der Regel so lange, bis alle Beteiligten einem Vorschlag aktiv zustimmen. Beim Konsent fragen wir stattdessen bewusst, ob jemand einen Einwand gegen den Vorschlag hat und ihn deshalb „aktiv“ ablehnt.

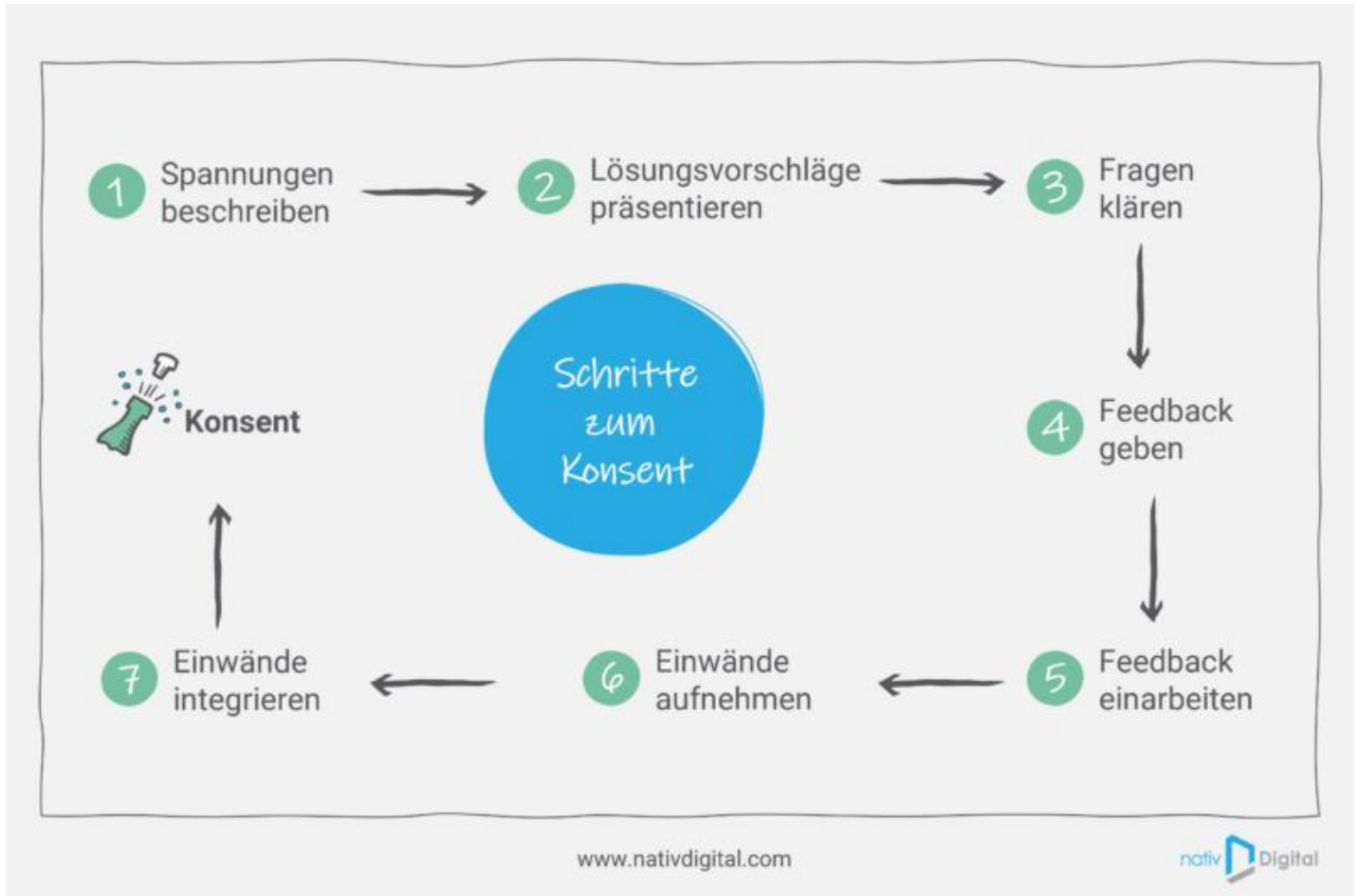
6.1 Mehrheitsentscheide

Werden nach dem Konsensprinzip gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

6.2 Entscheide im Konsentprinzip

Alle werden gehört: Die Konsent Moderation sorgt dafür, dass jeder zu Wort kommt und alle gehört werden.

Nicht alle müssen JA sagen: Stattdessen reicht es, wenn keiner mehr NEIN sagt bzw. einen begründeten Einwand vorträgt.



7. Freiwilligenarbeit

Kern der Tätigkeit von Zeitgut RegioSursee ist die Erbringung von freiwilligen Einsätzen mit dem Festhalten einer äquivalenten Stundenerfassung für das persönliche Zeitgutkonto der Genossenschafterinnen und Genossenschafter. Wir unterscheiden in *nehmende* und *gebende* Aktivitäten. *Tandems* sind gezielt ausgesuchte und überprüfte Konstellationen von Gebenden und Nehmenden.

Für kurzfristige Einsätze von kurzer Zeitdauer können spontane Personenkonstellationen gebildet werden; ab einer Frequenz > 3 Einsätzen, ist zwingend ein reguläres Tandem zu etablieren.

7.1 Tandembildung

Zwischen Gebenden und Nehmenden wird eine schriftliche Vereinbarung mit einer Umschreibung der Aktivität geschlossen.

Voraussetzung für die Bildung des Tandems ist die individuelle Abklärung der Koordinationsstelle, welche die beteiligten Personen auf «Kompatibilität» überprüft und ein erstes Treffen des Tandems begleitet.

Als Genossenschaft sind wir uns der Verantwortung bei der Zusammenführung und Begleitung eines Tandems bewusst.

Dies insbesondere bei der Situation, wenn Minderjährige Teil eines Tandems sind. Deshalb verlangen wir von der erwachsenen Person einen aktuellen Strafregisterauszug. Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Genossenschaft Zeitgut RegioSursee.

Das Vorliegen eines Strafregisterauszugs ist die Vorbedingung, unter der ein Tandem zwischen Minderjährigen und Erwachsenen zustande kommen kann.

7.2 Umgang mit den Zeitgutstunden*

Die Mitglieder und Genossenschafterinnen/Genossenschafter von Zeitgut RegioSursee erbringen ihre Zeitgutaktivitäten nach den Regeln von Benevol: Nicht mehr als 6 Stunden pro Woche ehrenamtliche Arbeit, damit keine professionellen Dienstleistungsanbieter konkurrenziert werden.

Das Mitglied kann Zeitguthaben an Mitglieder der Genossenschaft oder der Genossenschaft selbst (Administrationsguthaben) verschenken. Aus dem Administrationsguthaben können Mitglieder, die noch kein Zeitgut-Stundenplus angesammelt haben, einen positiven Startsaldo übertragen bekommen.

Pro Mitglied kann ein persönliches maximales Stundenguthaben von 750 Stunden angesammelt werden.

Der Vorstand bekommt für seine ehrenamtliche Arbeit eine jährliche pauschale Zeitgutschrift von 20 Stunden.

7.3 Spesenregelung

Für spontane Einsätze ausserhalb eines Tandems (< 3 Einsätze):

Bei Anreise eines gebenden Mitglieds von ausserhalb der Ortschaft des Nehmenden werden die anfallenden Spesen in Höhe des ÖV-Billettes oder PW mit CHF 0.70.-/KM zulasten des nehmenden Mitglieds fällig.

Für Tandems ist die Spesenregelung in die Tandemvereinbarung integriert.

8. Erfahrungsaustausch

Alle 4-6 Wochen finden im Rahmen von 1.5 bis 2 Stunden Treffen für interessierte Genossenschafterinnen und Genossenschafter statt mit dem Ziel, den persönlichen Austausch zu fördern und bei Bedarf Weiterbildungsangebote im Auftrag der Genossenschafter/-innen zu organisieren. Dieses Angebot ist fakultativ. Die konkreten Daten werden jeweils rechtzeitig von unserer Geschäftsstelle in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

* Als Mitglied von Benevol richten wir uns nach den Standards von Benevol, Schweizer Verband für Freiwilligenarbeit. Diese sind auf unserer Website ersichtlich unter «Downloads».